

**Bekanntmachung****Planfeststellungsverfahren für die „Deichverstärkung Eiderabdämmung- Eiderdamm Nord“ einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung****hier: Internetveröffentlichung und zusätzliche öffentliche Auslegung der Planunterlagen****I.****Vorhaben**

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH), hat für das zuvor benannte Vorhaben bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Durchführung des Verfahrens erfolgt gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 139 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) und nach Maßgabe des LWG in Verbindung mit §§ 1 Nr. 5, 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie (Landes-Planungssicherungsgesetz Schleswig-Holstein – LPlanSiG SH) in Verbindung mit §§ 1 ff. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG).

Das LPlanSiG SH in Verbindung mit dem PlanSiG ermöglicht Abweichungen vom regulären Verfahrensablauf. Sofern von den dort geregelten Vereinfachungen im Rahmen dieses Verfahrens Gebrauch gemacht wird, wird an der jeweiligen Stelle der Bekanntmachung gesondert darauf hingewiesen.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

**Wesentliche Inhalte des Plans sind:**

- Verstärkung des Landesschutzdeiches an der nördlichen Eiderabdämmung zwischen Vollerwiek (Übergang Grün-Deich in Asphalt-Deich; Küstenkilometer 151+650) und dem Anschluss an das Eidersperrwerk (Küstenkilometer 155+500)
- Erhöhung des Landesschutzdeiches auf +9,00 m NHN und Verbreiterung der Deichkrone
- Verstärkung des Deiches innerhalb seiner jetzigen Basis mit Profilanpassung
- Erhalt des vorhandenen, vollvergossenen Schüttsteindeckwerkes
- Aufarbeitung und Wiederverwendung der vorhandenen Asphaltoberfläche als gering wasserdurchlässige Schicht auf ca. 200.000 m<sup>2</sup>
- Abdeckschicht Binnendeichs aus erosionsfestem Mastixschotter auf ca. 60.000 m<sup>2</sup>
- Abdeckschicht Außendeichs aus Betonformsteinen / Betonsäulen auf ca. 120.000 m<sup>2</sup>
- Anordnung von Höhenversätzen / Störsteinen auf der Außenböschung

- Erstellung eines Deichkronenweges auf gesamter Länge auf einer Fläche von ca. 20.000 m<sup>2</sup>
- Erneuerung des Radweges binnendeichs zwischen Deich und Landesstraße
- Temporäre Herstellung zweier Baustelleneinrichtungsflächen; im Norden zwischen Landesstraße und Deich bei Küstenkilometer 152+500 sowie im Süden auf dem Betriebsgelände des Wasserstraßen- und Schifffahrtamtes.
- Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft über ein Ökokonto in der Gemeinde Oevenum auf der Insel Föhr
- Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Schwerpunkt der Begrenzung baubedingter Beeinträchtigungen der Brutvogelvorkommen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Für das Vorhaben ist auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß §§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der aktuell geltenden Fassung, im Folgenden LUVPG, in Verbindung mit §§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 7 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit in der aktuell geltenden Fassung, im Folgenden UVPG, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Die Planunterlagen enthalten einen Bericht des Vorhabenträgers zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 UVPG. Dies sind insbesondere die folgenden Unterlagen:

- Technischer Erläuterungsbericht
- Planunterlagen
- Übersichtspläne
- Lagepläne
- Querprofile
- Pläne Variantenvergleich
- Geotechnisches Gutachten
- Asphaltgutachten
- Übersicht betroffener Flurstücke (Lageplan, Tabelle betroffene Flurstücke)
- Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts
- UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzbericht
- Brutbiologische Untersuchungen
- Brutbestandserfassung
- Amphibien-Erfassung Biologischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Verträglichkeitsprüfung EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie
- Bestandspläne – Schutzgüter
- Konfliktpläne
- Maßnahmenpläne

## II.

### Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) ist als oberste Küstenschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein ist als untere Küstenschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WaKüVO die zuständige Anhörungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren.

1.

Die gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 63 Abs. 1 LWG, §§ 139 ff. LVwG, § 18 UVPG durchzuführende Beteiligung der Öffentlichkeit wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des LPlanSiG SH i.V.m. dem PlanSiG eingeleitet. Gemäß § 2 Abs. 1 LPlanSiG SH i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die Auslegung der unter I. genannten Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu diesem Vorhaben einschließlich der unter I. aufgeführten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 UVPG auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein in der Zeit

**vom 22.03.2022 (Dienstag) bis einschließlich 21.04.2022 (Donnerstag)**

unter dem folgenden Link:

[https://www.schleswigholstein.de/DE/Landesregierung/LKN/Service/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.schleswigholstein.de/DE/Landesregierung/LKN/Service/Planfeststellung/planfeststellung_node.html)

zur allgemeinen Einsichtnahme für die Öffentlichkeit bereit.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Abs. 1 S. 2 PlanSiG).

**Zusätzlich** zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen zur **Information in dem zuvor genannten Zeitraum** gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG **in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen** eingesehen werden.

Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes nach den Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Eine telefonische Terminvereinbarung ist dringend erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme in einer der aufgeführten Auslegungsstellen die Vorgaben der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und das jeweils vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell.

**Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot:**

a)

**Amt Eiderstedt  
Raum 0.27  
Welter Straße 1  
25836 Garding**

Mo, Di und Fr von 8:00 bis 12:30  
Do von 8:00 bis 12:30 und 14:00 bis 17:30  
Mi geschlossen

Der Zugang zum Amtsgebäude ist nur unter 3G Regeln möglich. Eine telefonische Anmeldung unter der Durchwahl 04862-1000-252 ist erforderlich.

b)

**Stadt Tönning**

**Raum 110**

**Am Markt 1**

**25832 Tönning**

Mo, Di und Fr von 8:00 bis 12:30  
Do von 8:00 bis 12:30 und 14:00 bis 17:30  
Mi geschlossen

Der Zugang zum Rathaus ist nur unter 3G Regeln möglich. Eine telefonische Anmeldung unter der Durchwahl 04861- 614-34 ist erforderlich.

c)

**Amt Büsum-Wesselburen**

**Raum 202**

**Kaiser-Wilhelm-Platz**

**25761 Büsum**

Mo - Fr von 8:00 bis 12:00  
Do von 14:00 bis 17:00

Der Zugang zum Amtsgebäude ist nur unter 3G Regeln möglich. Eine telefonische Anmeldung unter der Durchwahl 04834-909233 ist erforderlich.

d)

**Amt Büsum-Wesselburen**

**Außenstelle Wesselburen**

**Raum 5**

**Markt 2**

**25764 Wesselburen**

Mo, Di von 8:00 bis 12:00  
Do von 8:00 bis 12:00 und von 14:00 bis 17:00

Der Zugang zum Amtsgebäude ist nur unter 3G Regeln möglich. Eine telefonische Anmeldung unter der Durchwahl 04834-909233 ist erforderlich.

2.

Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis **einen Monat** nach Ablauf der zuvor genannten Auslegungsfrist, also mit Ablauf des

**20.05.2022 (Freitag)**

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen gegen den Plan bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen und beim

LKN.SH

Anhörungsbehörde

Herzog-Adolf-Straße 1

25813 Husum

erheben (§ 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann vorliegend nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der oben genannten Anhörungsbehörde oder der Auslegungsstelle mit zusätzlichem Informationsangebot. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigungen erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten.

Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

3. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DeMail an die Adresse des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein oder an die Adresse des Amtes Büsum-Wesselburen innerhalb der vorgenannten Frist unter [poststelle@lkn.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@lkn.landsh.de-mail.de) oder [info@amt-buesum-wesselburen.sh-kommunen.de-mail.de](mailto:info@amt-buesum-wesselburen.sh-kommunen.de-mail.de)

möglich.

Informationen zur De-Mail-Nutzung sind auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE\\_Mail/De\\_Mail\\_Hinweise.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html)) veröffentlicht.

Die Übermittlung als De-Mail erfordert den Zugang zu einem De-Mail-Nutzerkonto.

**Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.**

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) wird darum gebeten eine gemeinsame Vertreterin/ einen gemeinsamen Vertreter zu benennen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/ eine Unterzeichnerin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/ innen zu bezeichnen. Andernfalls können die Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 80 a Abs. 2 S. 1 LVwG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPg i.V.m. § 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zum Plan abgeben (§ 140 Abs. 4 S. 6 LVwG). Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (18 Abs. 1 S. 2 UVPG). Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG).

Der Einwendungsausschluss bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)).

4. Rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen, rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 140 Abs. 6 S. 1 LVwG).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht (§ 140 Abs. 6 S. 2 LVwG).

Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

**Der Erörterungstermin bzw. die ersatzweise durchzuführende Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz sind nicht öffentlich.**

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt.

Die Benachrichtigung von dem Erörterungstermin kann durch amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jeder Person, deren Belange von dem Vorhaben berührt werden oder, die durch das Vorhaben in ihren Rechten betroffen wird, freigestellt. Neben den Einwendern sind ebenfalls die Betroffenen zur Teilnahme an dem Erörterungstermin berechtigt.

Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der OnlineKonsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
7. Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
  - dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 S. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

### III. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und §§ 3 ff. des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 83 LWG, §§ 140 Abs. 4 S. 4 LVwG, 83 Abs. 1 LVwG, § 21 UVPG und dem Landesdatenschutzgesetz.

Hinsichtlich der Informationspflichten bezüglich personenbezogener Daten gemäß Art. 12 bis 14 DSGVO wird auf das Formblatt „Informationen gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein“ verwiesen. Dieses Formblatt finden Sie auf der Internetseite des LKN.SH unter dem Link:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LKN/Service/Planfeststellung/PDF/Datenschutzerkl%C3%A4rung.pdf?blob=publicationFile&v=2>

Husum, den 11.02.2022

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz

Schleswig-Holstein

- Anhörungsbehörde -

  
gez. Lorenzen

